

# RS Vwgh 1998/12/17 98/06/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1998

## Index

L85005 Straßen Salzburg

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §1488;

LStG Slbg 1972 §40 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Geh- und Fahrrecht nur für R-Tal 8" angebracht wurde, hindert die Beurteilung im Feststellungsverfahren, ob die Privatstraße zumindest nach zwanzigjähriger Übung aufgrund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses allgemein und ungehindert benutzt wurde, nicht, weil im Falle der Behinderung des Gemeingebrauches § 1488 ABGB analog heranzuziehen ist. Es kommt also darauf an, ob und inwieweit schon drei Jahre vor der Einleitung des Feststellungsverfahrens die Wegbenützung behindert worden ist (Hinweis E 10.10.1995, 95/05/0192). Da im Beschwerdefall unmittelbar nach Aufstellung des Verbotsschildes das Feststellungsverfahren eingeleitet wurde, ist die dadurch allfällig eingetretene Behinderung in diesem Feststellungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998060085.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)